



**KREISREALSCHULE
OVERLEDINGERLAND**

Schulischer Hygieneplan der KRO

(nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Stand: 01.Oktober 2021

Aktualisierte Version

- auf Grundlage des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona-Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums (Version 8.0 gültig ab 22.09.2021)
- sowie der gültigen Erlasse und Rundverfügungen (aktuellstes Dokument: Rundverfügung 24/2021 vom 22.September 2021)

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Zutrittsbeschränkungen	3
2.1	Schulbesuch bei Erkrankung	3
2.2	Ausschluss vom Schulbesuch	4
3.	Wichtigste Maßnahmen	5
3.1	Abstandsgebot und Kontakteinschränkungen	5
3.1.1	Zuweisung der Ein- und Ausgänge	6
3.1.2	Zuweisung der Pausenbereiche	6
3.1.3	Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	7
3.2	Händewaschen und Handdesinfektion	8
3.3	Lüften	8
3.4	Austausch von Gegenständen	8
4.	Testungen	9

5.	Vorgaben für den Unterricht	10
5.1	Schulsport	10
5.2	Musikunterricht/ Musizieren im Unterricht	10
5.2.1	Singen und Spielen von Blasinstrumenten	10
5.2.2	Musizieren mit Instrumenten	11

1. Vorbemerkungen

Der schulische Hygieneplan der KRO nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie des aktuellen Rahmen-Hygieneplans Corona-Schule wurde dieser schulische Hygieneplan erstellt. Die Vorgaben wurden auf die Bedingungen in der KRO übertragen. Der schulische Hygieneplan wird anhand neuer Versionen der Corona-Verordnungen und des Rahmen-Hygieneplans sowie Rundverfügungen und Erlassen fortlaufend aktualisiert.

Der aktuelle Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule (im Anhang beigefügt), herausgegeben vom Niedersächsischen Kultusministerium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, dient als Ergänzung zu unserem schulischen Hygieneplan.¹

Die Rundverfügungen und Erlasse der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder seit dem 01.12.2020 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sind von den Beschäftigten an unserer Schule zusätzlich zu beachten.

Alle Regelungen des Rahmen-Hygieneplans müssen weiterhin eingehalten werden.

Das gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.²

¹ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 4

² Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 4

2. Zutrittsbeschränkungen

Es besteht ein Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses.³

Allen Personen ist während des Schulbetriebs der Zutritt zum Gelände der Schule untersagt, wenn sie nicht durch einen Test mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

Abweichend genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulbegleiter und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch der Nachweis der dreimaligen Durchführung pro Woche eines Tests zur Eigenanwendung.

Personen in Notfalleinsätzen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, technischer Notdienst) sind davon ausgenommen.

Erziehungsberechtigte sind nicht befugt, ihren Kindern Gegenstände oder Material in die Klassenräume zu bringen.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen.

Weitere Ausnahmen bestehen für die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten oder bei Betreten der Schule ohne Kontakt zu Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort tätig sind, soll nur nach Anmeldung erfolgen.

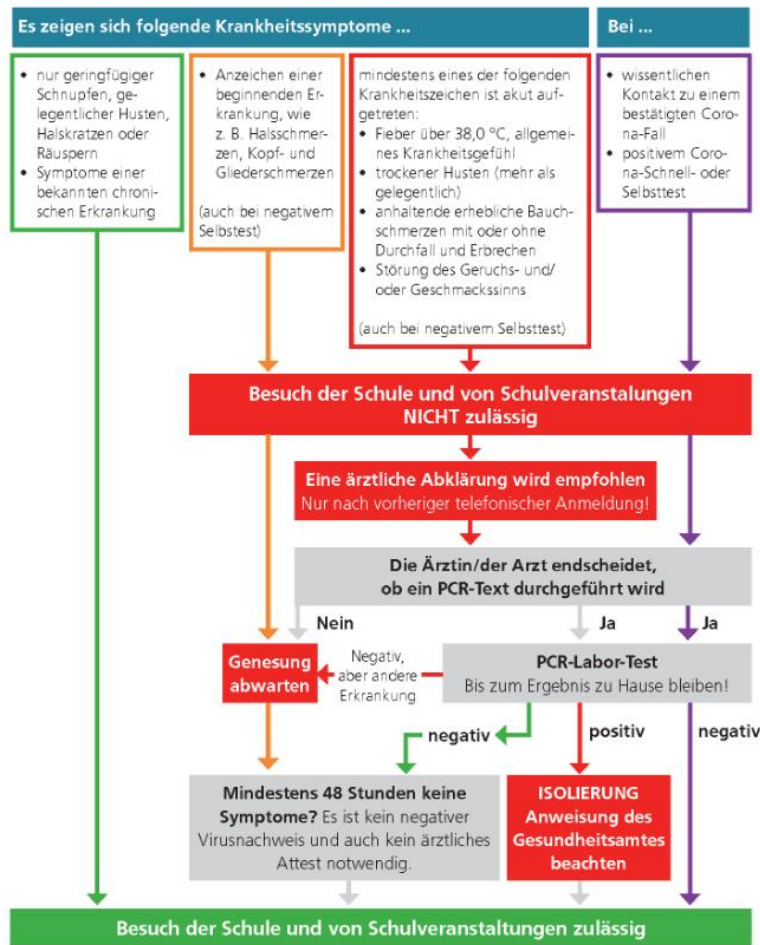
Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden mit Zeitpunkt des Betretens und Verlassens vom Sekretariat in einer Besucherliste dokumentiert.

2.1 Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Das genaue Vorgehen bei Krankheitssymptomen entnehmen Sie bitte dem Schaubild aus dem Rahmen-Hygieneplan:

³ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 7



(Quelle: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule (Niedersächsisches Kultusministerium), Version 8.0 gültig ab 22.September 2021, Seite 8)

2.2 Ausschluss vom Schulbesuch

erfolgt bei

- positivem Testergebnis
- bei engem Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall.
- bei angeordneter häuslicher Quarantäne
- bei der Pflicht zur häuslichen Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet.

3. Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Entsprechen den Vorgaben sind im Schulgebäude und ggf. auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. • (s. www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher nicht teilen

(Quelle: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule (Niedersächsisches Kultusministerium), Version 8.0 gültig ab 22.September 2021, Seite 11)

3.1 Abstandsgebot und Kontakteinschränkungen

Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Es gilt:

Unter den Schülerinnen und Schülern einer Kohorte ist das Abstandsgebot aufgehoben. Die Kohorten sind fest definiert, ihre Zusammensetzung und die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird dokumentiert.

Es gibt feste Sitzordnungen in den Klassen- und Fachräumen. Die Sitzordnung wird dokumentiert.

Zu Personen der anderen Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.⁴

Der Mindestabstand von 1,5 m soll auch zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern eingehalten werden.

Die Toiletten werden einzeln betreten. Vor den Toiletten sind Abstandshalter auf den Boden geklebt.

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen. Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden. Die Fluchtwege werden abgegangen und das Verhalten im Alarmfall besprochen.

3.1.1 Zuweisung der Ein- und Ausgänge

An unserer Schule wurden Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts der Schülerinnen und Schüler getroffen, die ein Verbleiben in der Kohorte auch beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ermöglichen sollen. Warteschlangen sollen vermieden werden, bzw. auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.

3.1.2 Zuweisung der Pausenbereiche

Auch bestimmte Pausenbereiche der Schulhöfe wurden Jahrgängen zugewiesen, um den Verbleib in den Kohorten sicherzustellen.

3.1.3 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Laut Rundverfügung Nr. 24 vom 22.September 2021 ist im Schulgebäude während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichts aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6.Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Hierbei ist zu beachten:⁵

⁴ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 12

Während des Unterrichts sind Maskenpausen während der Lüftungsphasen (z.B. alle 20 Minuten) vorzusehen.

Beim Essen und Trinken darf die Maske vorübergehend abgenommen werden, wenn die Person einen Sitzplatz eingenommen hat und sich innerhalb der eigenen Kohorte befindet oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (dies gilt auch für Unterrichtspausen).

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.⁶

Die Lehrkräfte erhalten Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2 und MNB Typ2) von der Schule.

Bezüglich des Tragens der FFP2-Masken sind einige wichtige Hinweise zu beachten:

- Die Maske sollte nicht rutschen, sondern fest sitzen und so dicht wie möglich am Gesicht anliegen. Feuchte Masken verlieren ihren Filterschutz und müssen gewechselt werden.
- FFP2-Masken ohne Ausatemventil sollten maximal 75 Minuten am Stück getragen werden. Insgesamt sollten FFP2-Masken nicht länger als 8 Stunden verwendet werden. Das empfiehlt die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW). Nach Ablauf der Tragezeit kann zu einem Mund-Nase-Schutz Typ 2 gewechselt werden. Erholungsphasen sollen eingeplant werden.

3.2 Händewaschen und Handdesinfektion

Bei Betreten des Gebäudes - vor Beginn des Unterrichts und auch nach den Pausen - werden die Hände desinfiziert bzw. gewaschen. Außerdem sollen die Hände z.B. nach dem Niesen, Husten und der Toilettennutzung gewaschen werden.

In den Klassen- und Fachräumen stehen Handwaschmöglichkeiten bereit. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden ebenfalls vorgehalten.⁷

⁵ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 5

⁶ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 4

⁷ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 17

3.3 Lüften

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Covid-19 wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet.

Das Fensterlüften erfolgt nach dem 20-5-20-Prinzip (20 Minuten Unterricht – 5 Minuten Lüften – 20 Minuten Unterricht).⁸

Die Lüftung erfolgt als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster.

Während des Lüftens findet Unterricht statt.

3.4 Austausch von Gegenständen

Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden.

Allerdings dürfen persönliche Gegenstände nicht geteilt werden (z.B. Trinkbecher).

Eine Weitergabe oder gemeinsame Benutzung bei intensiver Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden.⁹

4. Testungen

Ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses besteht ein Zutrittsverbot.¹⁰

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Selbsttest von der Schule.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, Reinigungspersonal und Küchenpersonal können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig dreimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (in der Regel: montags, mittwochs und freitags).

Die Regelung ist auf alle Bediensteten und Mitarbeiter (z.B. Integrationshelfer u. -helferinnen der Schule entsprechend anzuwenden.

⁸ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 14

⁹ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 12

¹⁰ siehe Punkt 2

Der Nachweis des negativen Testergebnisses der Schülerinnen und Schüler ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Hierzu erfolgt eine Unterschrift auf einem Formblatt unserer Schule. Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis erbringen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.¹¹ Zudem ist die Testkassette vorzulegen.

Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Landesbedienstete usw.) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen.¹²

Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement.

Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie weiteres Personal müssen nicht mehr getestet werden.¹³

5. Vorgaben für den Unterricht

5.1 Schulsport

Der Schulsport ist den jeweils gültigen Regelungen anzupassen.

Es gilt die allgemeine Abstandsregel und die Lüftungsregel (20-5-20). Auch die Umkleiden sind zu lüften.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen sind weiterhin untersagt.¹⁴

Schulschwimmen ist zulässig.

¹¹ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 12

¹² Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 11

¹³ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 14

¹⁴ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 19

5.2 Musikunterricht/ Musizieren im Unterricht

5.2.1 Singen und Spielen von Blasinstrumenten

Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung folgender Vorgaben erfolgen:¹⁵

- Lüftungsvorgaben (20–5-20-Prinzip) sind einzuhalten. Nach dem Singen/Spielen ist der Raum gut zu lüften.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.
- Blasinstrumente sind mit persönlichen Mundstücken zu bestücken oder zu reinigen.
- Ein Ausblasen der Instrumente ist zu unterlassen.

Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m immer zulässig.

5.2.2 Musizieren mit Instrumenten

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden.

¹⁵ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 20